

Zeitschrift:	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
Herausgeber:	Schweizerischer Traktorverband
Band:	9 (1947)
Heft:	12
Rubrik:	Rechtsberatung = Conseils juridiques

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

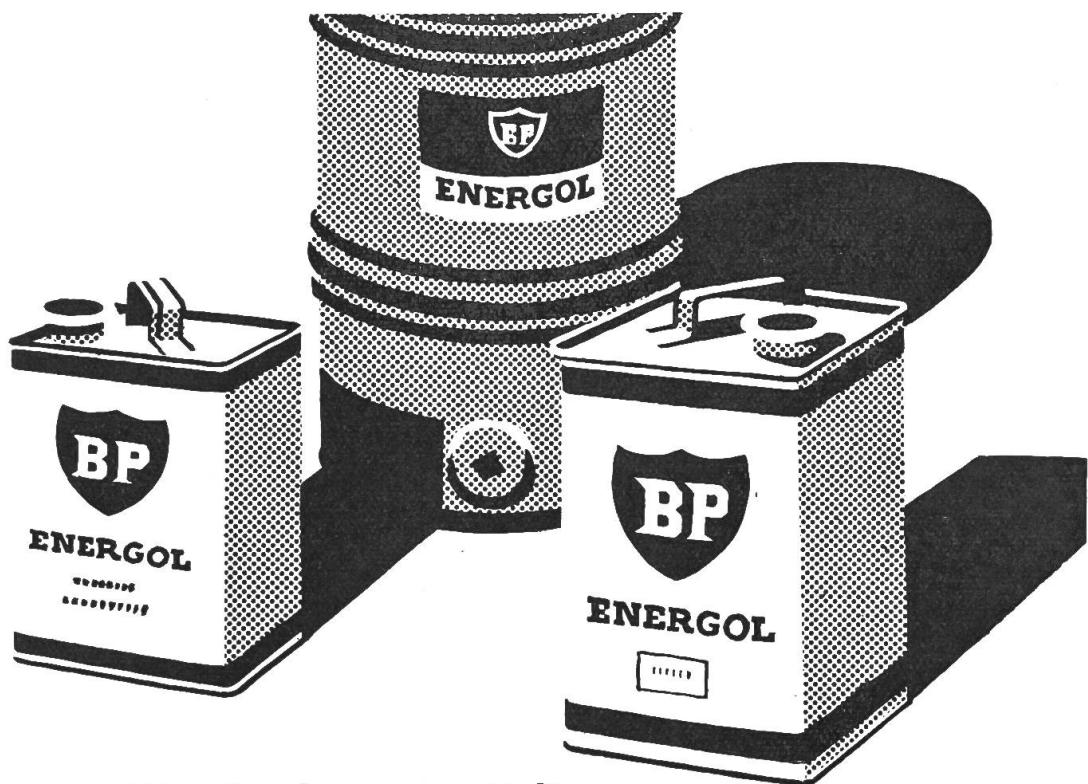
Auch Militärbehörden müssen sich an vertragliche Vereinbarungen halten!

Im Verlaufe der Demobilmachung hat das Eidg. Militärdepartement eine grössere Zahl von **Gepäcktransportanhängern** liquidiert, indem es sie an Besitzer von Landwirtschaftstraktoren mit Spezialbelegung verkaufte. Die Käufer mussten in einem mit «Kaufvertrag» bezeichneten Dokument hinsichtlich des zu erwerbenden Anhängers verschiedene Bedingungen eingehen: zum Beispiel über die weitere Verwendung, das Anbringen von zusätzlichen Einrichtungen, die Erhaltung in gebrauchsfähigem Zustand während der nächsten zehn Jahre. Die Verträge wurden von den Käufern und von der Sektion für Heeressmotorisierung der Generalstabsabteilung unterzeichnet, so dass über die Rechts Gültigkeit des Kaufes keine Zweifel bestehen können.

Ungefähr zwei Jahre später scheint diese Sache die massgebenden Herren im Eidg. Militärdepartement gereut zu haben. Die seinerzeitigen Käufer erhielten ein Zirkular, in dem ihnen mitgeteilt wurde, dass der ganze Verkauf, wenn auch im Vertrag nicht ausdrücklich vermerkt, lediglich den Sinn einer Abgabe unter Eigentumsvorbehalt des Bundes habe. Sie bekamen neue Verträge zugestellt, die wesentlich anders lauteten. Insbesondere waren sie auf einmal nicht mehr Eigentümer des seinerzeit verkauften Anhängers, und die Haltebedingungen wurden bedeutend verschärft. Diese die fröhern Kaufverträge ersetzenden neuen Verträge mussten innert zehn Tagen unterschrieben werden, ansonst der frühere Vertrag als aufgelöst betrachtet und der Anhänger abgeholt würde. Bezeichnenderweise war von einer Rückerstattung des für den Anhänger bezahlten Kaufpreises nicht die Rede. Somit war vom Eidg. Militärdepartement beabsichtigt, den «Kaufpreis» zu behalten, indessen der Halter seine Eigentumsrechte preisgeben sollte.

Es liegt auf der Hand, dass ein derartiges Vorgehen der Militärverwaltung absolut ungesetzlich ist. Verträge müssen gehalten werden; eine Änderung der vereinbarten vertraglichen Bestimmungen ist selbstverständlich nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Es scheint aber, dass gewisse Herren im Eidg. Militärdepartement allzusehr an einseitige Befehle und Vorschriften gewöhnt sind und dabei erkennen, dass ein Vertrag etwas anderes ist und beiden Parteien das gleiche Recht zubilligt, auch wenn der eine Partner die schweizerische Eidgenossenschaft (vertreten durch einen hohen militärischen Beamten), der andere aber «nur» ein einfacher, kleiner Bauer oder Handwerker ist.

Nun scheint es, dass man im Eidg. Militärdepartement eingesehen hat, dass der eingeschlagene Weg ungesetzlich ist, und man findet sich offenbar damit



Dies ist das neue Öl!

. . . ein Spitzenprodukt moderner Schmieröltechnik aus den Laboratorien der Anglo-Iranian Oil Co. ENRGOL enthält besondere Zusätze zur Verhütung von Oxydation und Lagerkorrosion. Mit ENRGOL geschmierte Motoren bleiben sauber und behalten auch unter schwierigen Arbeitsbedingungen stets ihren vollen Wirkungsgrad.

Sie fahren besser mit BP Qualitätsprodukten:
 BP Benzin
 BP Diesoleum
 BP Traktoren-Petrol
 BP White-Spirit
 BP Energol Motoren- und Getriebeöl

BP ENRGOL

. . . ein neues, ein besseres Öl

ab, dass nicht alle seinerzeitigen Käufer von Gepäcktransportanhängern geneigt sind, klein beizugeben. Da sich vermutlich unter diesen Käufern eine grössere Zahl von unseren Lesern befindet, möchten wir diesen den Rat geben, der Sektion für Heeresmotorisierung der Generalstabsabteilung mitzuteilen, dass sie am ursprünglichen Kaufvertrag festgehalten und bereit sind, die eingegangenen Verpflichtungen voll und ganz zu halten, und damit die ganze Sache als endgültig erledigt betrachten.

«Der Zürcher Bauer.»

Mitteilungen des Zentralsekretariates Communications du Secrétariat central

Wettbewerb für Einsendungen aus der Praxis

Wie aus der letzten Nummer ersichtlich war, haben der Zentralvorstand und die Delegierten beschlossen, einen Wettbewerb für Einsendungen aus der Praxis durchzuführen. Damit soll versucht werden, in unserem Verbandsorgan in vermehrtem Masse die Praxis zum Wort kommen zu lassen und so unsren Mitgliedern und Lesern mit der Zeit noch mehr zu bieten.

Unter «Einsendungen aus der Praxis» sind Beiträge gemeint, die praktische Erfahrungen und Winke vermitteln, die der Einsender mit Traktoren und deren Aufbau- und Anhängemaschinen oder -geräten, sowie mit landwirtschaftlichen motorisierten Kleinmaschinen, gemacht hat.

Wir bitten die Interessenten folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Teilnahmeberechtigt sind nur Verbandsmitglieder und Abonnenten;
2. Die Wettbewerbsarbeiten können in der Zeit vom 1.1.48 bis 31.3.48 eingereicht werden.

Die eingehenden Arbeiten werden von der Techn. Kommission des Schweiz. Traktorverbandes fortlaufend geprüft und nach Punkten bewertet und — wenn eine bestimmte Punktzahl erreicht ist — mit einem Barpreis beschenkt. Die Technische Kommission entscheidet auch über die Zulassung zur Publikation. In der Folge werden die anerkannten Arbeiten im «Traktor» unter der Rubrik «Wettbewerbs-Einsendungen - Beitrag Nr...» ohne Namensangabe veröffentlicht. Nach erfolgter Veröffentlichung wird auf Grund der Urteile der Leserschaft den 3 besten Arbeiten zusätzlich ein «Preis der Leserschaft» zuerkannt.

Als Abschluss des Wettbewerbes werden die Teilnehmer unter Bekanntgabe ihrer Arbeiten im «Traktor» veröffentlicht.

Wir hoffen, dass dieser Wettbewerb unter unsren Mitgliedern und Abonnenten ein grosses Interesse finden wird.

Der Geschäftsausschuss.

Mitteilung an alle Einmannpflug-Interessenten

Nun ist er da! Der neue Schmid-Traktor-Einmannpflug

Er übertrifft andere Systeme in Bezug auf Arbeitsleistung und Leichtzügigkeit - Modernste Ausführung - Näheres durch

A. Schmid, Pflugschmiede, Andelfingen
Tel. (052) 411 93

(Zch.)